

AMTSBLATT DER STADT XANTEN

- Amtliches Verkündungsblatt -

Nr. 2018/49

Xanten, 19.12.2018

32. Jahrgang

Inhalt:

| | <u>Seite</u> |
|---|--------------|
| Bekanntmachung über die Auslage des Entwurfs der Haushaltssatzung der Stadt Xanten mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2019 gem. § 80 Abs. 3 der Gemeindeordnung | 2 |
| Bekanntmachung der Satzung zur 12. Änderung der Satzung der Stadt Xanten über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren | 3 - 4 |
| Bekanntmachung der Satzung zur 3. Änderung der Satzung über die Erhebung von Kurbeiträgen in der Stadt Xanten | 4 - 5 |
| Bekanntmachung der Satzung zur 7. Änderung der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Xanten | 6 - 12 |
| Bekanntmachung der Neufassung der Vergabeordnung der Stadt Xanten | 12 -16 |
| Bekanntmachung der Satzung zur 3. Änderung der Satzung des Dienstleistungsbetriebes Stadt Xanten (Anstalt des öffentlichen Rechts) über die Erhebung von Kanalanschlussbeiträgen, Abwassergebühren, Kleineinleiterabgabe und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse | 17 -18 |
| Satzung zur 1. Änderung der Gebührenordnung für die Parkscheinautomaten im Gebiet der Stadt Xanten (Parkgebührenordnung) | 19 |

Impressum:

Herausgeber und verantwortlich für die amtlichen Bekanntmachungen:
Bürgermeister der Stadt Xanten, Karthaus 2, 46509 Xanten, Tel. 02801/772-232
Erscheinungsweise: nach Bedarf
Bezug: Einzelbezug ist kostenlos bei Abholung im Rathaus der Stadt Xanten, Karthaus 2, Zimmer 107 (während der üblichen Dienststunden) und bei mehreren Auslagestellen im Stadtgebiet möglich.
Postversand von Einzelexemplaren auf Anforderung gegen 1,45 € in Briefmarken für Versandkosten,
Jahresabonnement 92 € jährlich (Versandkosten).
Das Amtsblatt steht im Internet unter der Adresse www.xanten.de zum kostenlosen Download zur Verfügung.

Auslagestellen: Xanten: Rathaus, Bürgerservicebüro, Karthaus 2; Birten: Bäckerei Jürgen Brammen, Zur Wassermühle 2; Lüttingen: Bäckerei Dams, Salmstr. 15; Marienbaum: Sparkasse am Niederrhein, Kalkarer Str. 72; Obermörnter: ehem. Pfarrheim/Jugendheim, Am Kirchend 136 (Box am Eingang); Vynen: Friseursalon haarscharf, Hauptstraße 6; Wardt: Infocenter der Freizeitzentrum Xanten GmbH, Am Meerend 2

**Stadt Xanten
Amtliche Bekanntmachung**

Der Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Xanten mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2019 liegt gem. § 80 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. 1994 S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Zuständigkeitsbereinigungsgesetzes vom 23.01.2018 (GV NRW S. 90),

ab dem 02.01.2019

während der Dauer des Beratungsverfahrens im Rat zu den Dienstzeiten im Rathaus der Stadt Xanten, Karthaus 2, Zimmer 129/N, zur Einsichtnahme öffentlich aus und ist unter der Adresse www.xanten.de im Internet verfügbar.

Gegen den Entwurf können Einwohner/innen und Abgabepflichtige innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Beginn der Auslegung Einwendungen erheben, über die der Rat der Stadt in öffentlicher Sitzung beschließt. Die Einwendungen sind schriftlich oder zur Niederschrift unter der oben angegebenen Anschrift zu erheben.

Xanten, 12.12.2018

gez.:
Görtz
Bürgermeister

Satzung vom 12.12.2018 zur

12. Änderung der Satzung der Stadt Xanten

über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren vom 17.12.2004

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) in der derzeit geltenden Fassung, der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712) in der derzeit geltenden Fassung, des § 3 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen vom 18.12.1975 (GV. NRW. S. 706; berichtigt 1976 S. 12) in der derzeit geltenden Fassung sowie des § 6 der Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen in der Stadt Xanten hat der Rat der Stadt Xanten am 11.12.2018 folgende Satzung zur 12. Änderung der Satzung der Stadt Xanten über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren beschlossen:

§ 1

§ 2 Abs. 5 erhält folgende neue Fassung:

- „(5) Die Benutzungsgebühr beträgt jährlich je m Grundstücksseite bei einer einmaligen wöchentlichen Reinigung der Fahrbahn 0,99 Euro.“

§ 2

§ 2 Abs. 6 erhält folgende neue Fassung:

- „(6) Die Benutzungsgebühr für die Winterwartung beträgt jährlich je m Grundstücksseite bezogen auf die anliegenden Grundstücke des Teils 1 des Straßenverzeichnisses der aktuellen Straßenreinigungssatzung der Stadt Xanten 0,10 Euro. Die Benutzungsgebühr für die Winterwartung beträgt jährlich je m Grundstücksseite bezogen auf die anliegenden Grundstücke der Teile 2 und 3 des Straßenverzeichnisses der aktuellen Straßenreinigungssatzung der Stadt Xanten 0,61 Euro.“

§ 3

Die Satzung zur 12. Änderung der Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung zur 12. Änderung der Satzung der Stadt Xanten über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Xanten, 12.12.2018

gez.:
Görtz
Bürgermeister

Satzung vom 12.12.2018 zur 3. Änderung der Satzung über die Erhebung von Kurbeiträgen in der Stadt Xanten vom 02.04.2014

Aufgrund von § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666), in der derzeit geltenden Fassung und des § 11 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712/SGV.NW. 610), in der derzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Xanten in seiner Sitzung am 11.12.2018 folgende Satzung zur 3. Änderung der Satzung über die Erhebung von Kurbeiträgen in der Stadt Xanten beschlossen:

§ 1

§ 4 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

§ 4 Maßstab und Satz des Kurbeitrages

1. Der Kurbeitrag innerhalb des Erhebungsgebietes nach § 2 Abs. 2 der Satzung beträgt im gesamten Kurgebiet gem. § 2 Abs. 3 der Satzung einheitlich je Person und Aufenthaltstag

1,80 Euro

§ 2

Die Satzung zur 3. Änderung der Satzung über die Erhebung von Kurbeiträgen in der Stadt Xanten tritt zum 01.01.2019 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung zur 3. Änderung der Satzung über die Erhebung von Kurbeiträgen in der Stadt Xanten wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Xanten, 12.12.2018

gez.:
Görtz
Bürgermeister

**Satzung
vom 12.12.2018
zur 7. Änderung der
Verwaltungsgebührensatzung
der Stadt Xanten
vom 20.12.2001**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90) und der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), hat der Rat der Stadt Xanten in seiner Sitzung vom 11.12.2018 folgende Satzung zur 7. Änderung der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Xanten beschlossen:

§ 1

Der Gebührentarif erhält folgende neue Fassung.

Gebührentarif

| Tarif-Nr. | Gegenstand | Gebühr (€) |
|------------------|---|---|
| 1. | <u>Vervielfältigungen und Auszüge</u> | |
| a) | Fotokopien und Ausdrücke bis zum Format DIN A 4 für die ersten 10 Seiten jeweils ab der 11. Seite jeweils | 0,75 0,45 |
| b) | Bei größerem Format als DIN A 4 für jede Seite | 1,00 |
| c) | Farbkopien und –ausdrücke im Format A4 im Format A3 im Format A2 | 1,30 1,80 2,80 |
| d) | Für individuell zusammengestellte Auszüge aus Schriftstücken oder Dateien wird eine Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben, der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung zur Herstellung benötigt wird, die Gebühr beträgt für je angefangene 15 Minuten | 9,00 |
| e) | Vervielfältigungen im Druckwege bis zum Format DIN A4, einseitig bedruckt, Grundgebühr zuzüglich bei einer Auflage bis zu 20 Stück je Blatt bis zu 50 Stück je Blatt bis zu 100 Stück je Blatt über 100 Stück je Blatt | 13,75 0,16 0,14 0,12 0,11 |

| | | |
|----|---|--------------------|
| | zuzüglich bei farbigem Papier je Blatt | 0,02 |
| | zuzüglich bei Kartonpapier je Blatt | 0,06 |
| | bei größerem Format als DIN A 4 oder beidseitig bedrucktem Papier erhöht sich die Gebühr um 50 v. H. | |
| f) | Lichtpausen und Plots | |
| | DIN A 4 | 9,00 |
| | DIN A 3 | 9,50 |
| | DIN A 2 | 11,50 |
| | DIN A 1 | 13,50 |
| | DIN A 0 | 15,50 |
| | Für transparente Lichtpausen und farbige Ausdrücke per Plotter wird jeweils die doppelte Gebühr erhoben. | |
| 2. | <u>Beglaubigungen und Zeugnisse</u> | |
| a) | Beglaubigung von Unterschriften oder Handzeichen | 2,80 |
| b) | Beglaubigungen von Abschriften, Auszügen, Ablichtungen, Zeichnungen, Plänen je Seite | 4,70 |
| c) | Für Schulabgänger, Studenten, Wehrpflichtige, Arbeitslose und Sozialhilfeempfänger ermäßigt sich die Gebühr für eine Beglaubigung zum Zwecke der Bewerbung je Seite auf | 0,55 |
| 3. | <u>Bereitstellung eines Arbeitsplatzes und Überlassung von Unterlagen zur Einsichtnahme oder Selbstherstellung von Abschriften, Auszügen usw.</u> je angefangene Stunde | 3,50 |
| 4. | <u>Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung</u> je angefangene Seite | 3,50 |
| 5. | <u>Genehmigungen, Erlaubnisse, Zeugnisse, Bescheide, Ausnahmegewilligungen und Bescheinigungen, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist</u> je angefangene halbe Stunde | 25,00 |
| 6. | <u>Ersatz für verlorene oder unbrauchbar gewordene Hundesteuermarken</u> | 5,50 |
| 7. | <u>Bürgschaften und Garantien</u> Für die Übernahme von Bürgschaften und Garantien werden einmalige und laufende Gebühren erhoben | |
| a) | Die einmalige Bearbeitungsgebühr beträgt 0,3 v. H. des Bürgschafts- bzw. Garantiebetrages, mindestens jedoch höchstens | 275,00 5.500,00 |
| | Die einmalige Bearbeitungsgebühr ist auch bei Ablehnung der beantragten Bürgschafts- oder Garantieübernahme fällig | |
| b) | Die laufende Verwaltungsgebühr beträgt: bei der Übernahme von Bürgschaften für jedes angefangene Kalenderjahr 0,5 v. H. des am Jahresbeginn jeweils verbliebenen | |

Bürgschaftsbetrages,
 bei der Übernahme von Garantien für jedes angefangene
 Kalenderhalbjahr 0,25 v. H. des am Halbjahresbeginn verbrieften
 Garantiebetrages

| | | |
|-----|---|---------------|
| 8. | <u>Erteilung von Vorrangseinräumungen und Löschungsbewilligungen, Freigabeerklärungen und sonstige Erklärungen für das Grundbuch (z.B. Bescheinigung zum Nichtbestehen/zur Nichtausübung eines Vorkaufsrechts nach § 28 Abs. 1 S. 3 BauGB)</u> je angefangene halbe Stunde | 30,00 |
| 9. | <u>Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden</u> je angefangene halbe Stunde | 27,00 |
| 10. | <u>Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten, und zwar für</u> | |
| | a) Büroarbeiten je angefangene halbe Stunde | 28,00 |
| | b) Außenarbeiten je angefangene halbe Stunde | 28,00 |
| | c) Gehilfenstunden zur Vorhaltung und Beförderung von Geräten je angefangene halbe Stunde | 19,00 |
| 11. | <u>Archivgebühren</u> | |
| | a) Anfertigung von Abschriften und Auszügen aus Archivgut, Übertragungen in moderne Schrift und Übersetzungen, je angefangene halbe Stunde zuzüglich Portoauslagen, wenn diese höher sind als die Gebühren für einen Standardbrief | 28,00 |
| | b) Archivaliensendungen (Heften der Akten, Paginieren bzw. Folieren, Verpackung) für jede Sendung zuzüglich der Portoauslagen | 5,50 |
| | c) Anfertigung von fotografischen Aufnahmen, Rückvergrößerungen und Direktkopien für jede Ablichtung mindestens höchstens zuzüglich der Auslagen einschließlich Portoauslagen, wenn diese höher sind als die Gebühren für einen Standardbrief. Mengenrabatte auf die Gebühren für reprographische Arbeiten können gewährt werden, wenn von einer archivalischen Vorlage mehrere Aufnahmen der gleichen Art oder von einer Negativaufnahme mehrere Positive erstellt werden | 1,10 26,00 |
| | d) Anfertigungen von Siegelabdrücken und Nachzeichnungen für jede angefangene halbe Stunde der aufgewandten Arbeitszeit zuzüglich der Porto- und Versandauslagen sowie sonstige Auslagen | 13,00 |

| | | |
|-----|--|--------|
| e) | Beglaubigungen von Abschriften, Auszügen und Reprographen für jede angefangene Seite | |
| | mindestens | 2,70 |
| | höchstens | 5,50 |
| | zuzüglich der Portoauslagen, wenn diese höher sind als die Gebühren für einen Standardbrief | |
| f) | Von der Erhebung der Gebühren unter Nr.11 a) bis Nr.11 e) kann abgesehen werden, wenn die Inanspruchnahme des Archivs wissenschaftlichen Zwecken dient. | |
| 12. | <u>Trauungen/Begründung einer Lebenspartnerschaft</u> | |
| a) | Trauungen innerhalb der Öffnungszeiten | |
| | - außerhalb des Rathauses | 80,00 |
| b) | Trauungen außerhalb der Öffnungszeiten (montags bis freitags) | |
| | - im Rathaus der Stadt Xanten | 66,00 |
| | - außerhalb des Rathauses | 146,00 |
| c) | Trauungen am Wochenende/an Feiertagen | |
| | - im Rathaus der Stadt Xanten | 96,00 |
| | - außerhalb des Rathauses | 176,00 |
| 13. | <u>Erteilung von Zweitausfertigungen von Bescheinigungen etc.</u> | 3,00 |
| 14. | <u>Feststellungen aus Konten und Akten</u> | |
| | je angefangene halbe Stunde | 27,00 |
| 15. | <u>Auszug aus dem Kassenkonto für ein Rechnungsjahr</u> | 5,00 |
| 16. | <u>Abgabe von Leistungsverzeichnissen bei öffentlichen Ausschreibungen</u> | |
| | Bis 40 Seiten für jede angefangene Seite | 0,35 |
| | für jede weitere Seite | 0,25 |
| 17. | <u>Bereitstellung von Dateien per Email oder Datenträger</u> | |
| | Je angefangene 10 Minuten | 9,50 |
| 18. | <u>Gebühren für die Erteilung von Zustimmungsbescheiden für Versorgungsträger und beauftragte Dritte</u> | |
| a) | für kleine Baumaßnahmen, wie Gräben zur Herstellung von Hauszuführung o.ä. mit den dazugehörigen Baugruben im Bereich des öffentlichen Verkehrsweges | 75,00 |
| b) | für andere Baumaßnahmen | 175,00 |
| c) | von diesen Pauschalen unberührt kann in besonders gelagerten Einzelfällen für einen nachgewiesenen außergewöhnlich hohen Verwaltungsaufwand eine anhand des Zeitaufwandes gemessene höhere Gebühr festgelegt werden, je angefangene halbe Stunde | 25,00 |

| | | |
|-----|---|--------|
| 19. | <u>Entgegennahme, Prüfung, Ausfüllung des Antrages auf Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht (Hörfunk und Fernsehen, Antragsformular der GEZ)</u> | 4,50 |
| 20. | <u>Veröffentlichung Dritter im städtischen Amtsblatt</u> Amtliche Veröffentlichungen Dritter im städtischen Amtsblatt je angefangene halbe Seite | 15,00 |
| 21. | <u>Wohnungswesen</u> | |
| | a) Erteilung eines Wohnberechtigungsscheins nach § 5 Wohnungsbindungsgesetz (WoBindG) i.V.m. § 22 WoBindG und § 27 Abs. 3 Satz 1 bis 3 Wohnraumförderungsgesetz (WoFG) | 15,00 |
| | b) Erteilung eines Wohnberechtigungsscheins nach § 5 WoBindG i.V.m. § 22 WoBindG und § 27 Abs. 3 Satz 4 WoFG | 20,00 |
| | c) Erteilung eines Wohnberechtigungsscheins nach § 18 des Gesetzes zur Förderung und Nutzung von Wohnraum in Nordrhein-Westfalen (WFNG NRW) | 15,00 |
| | d) Erteilung einer Selbstnutzungsgenehmigung nach § 17 Abs. 6 WFNG NRW | 20,00 |
| | e) Erteilung einer Freistellung nach § 7 Abs. 1 WoBindG i.V.m. § 30 WoFG, § 22 Abs. 3 Buchst. b) WoBindG je Wohnung | 30,00 |
| | f) Erteilung einer Freistellung für im Einzelnen bestimmten Wohnraum (§ 19 Abs. 1 WFNG NRW) je Wohnung | 30,00 |
| | g) Erteilung einer Freistellung für Wohnraum bestimmter Art, Wohnraum in bestimmten Gebieten oder Wohnraum in besonderen Teilen eines Gemeindegebietes (§ 19 Abs. 1 WFNG NRW) | 200,00 |
| | h) Erteilung einer Leerstandsgenehmigung nach § 21 Abs. 2 WFNG NRW je Wohnung | 30,00 |
| | i) Erteilung einer Genehmigung nach § 21 Abs. 3 WFNG NRW zur Zweckentfremdung oder baulichen Änderung je Wohnung | 200,00 |
| | j) Genehmigung zum Übergang von der Vergleichsmiete zur Kostenmiete nach § 8 Abs. 3 WoBindG, § 15 Neubaumietverordnung 1970 – NMV 1970 | 100,00 |
| | k) Genehmigung einer neuen Durchschnittsmiete gemäß § 5 a NMV 1970 nach Zusammenfassung zu einer Wirtschaftseinheit oder nach Aufteilung einer Wirtschaftseinheit | 180,00 |
| | l) Genehmigung einer neuen Durchschnittsmiete gemäß § 5 a NMV 1970 nach Umwandlung von Mietwohnungen in Eigentumswohnungen | 60,00 |

| | | |
|----|---|--------|
| m) | Genehmigung einer Vereinbarung über die Mitvermietung von Einrichtungs- und Ausstattungsgegenständen und über laufende Betreuungsleistungen gem. § 9 Abs. 6 WoBindG | 50,00 |
| n) | Auskunftserteilung nach § 16 Abs. 4 WFNG NRW | 5,00 |
| o) | Genehmigung zum Ausbau von Zubehörräumen zu Wohnraum nach § 21 Abs. 4 WFNG NRW | 100,00 |
| p) | Genehmigung einer neuen Durchschnittsmiete nach Ausbau und Erweiterung nach § 7 Abs. 1 bis 3 und § 8 NMV 1970 | 100,00 |
| q) | Anerkennung erhöhter Gesamtkosten, Zustimmung zur Modernisierung, Zustimmung zum Ansatz von Zinssatz und von erhöhten Erbbauzinsen nach § 11 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 7, § 22 Abs. 3 und § 23 Abs. 2 II. Berechnungsverordnung, wenn die Amtshandlung nach Anerkennung der Schlussrechnung vorgenommen wird | 100,00 |
| r) | Gutachten für den Vermieter über die Höhe der Kosten und Vergleichsmieten je Familienheim oder Eigentumswohnung | 60,00 |
| s) | Gutachten für den Vermieter über die Höhe der Kosten- und Vergleichsmiete bei Miet- und Genossenschaftswohnungen je Gebäude | 180,00 |
| t) | Erteilung der Wohnberechtigungsbescheinigung im Bergarbeiterwohnungsbau nach § 6 Bergarbeiterwohnungsbaugesetz BergArbWoBauG | 20,00 |
| u) | Bescheinigung zur Weitergewährung von Aufwendungszuschüssen oder Aufwendungsdarlehen | 10,00 |
| v) | Bezugsgenehmigung für eine mit nichtöffentlichen Mitteln geförderte Wohnung | 15,00 |
| w) | Bestätigung des Endtermins der Zweckbestimmung von Wohnraum gem. § 24 Abs. 1 WFNG NRW | 5,00 |
| x) | Erteilung einer Bescheinigung zur Vorlage bei der darlehensverwaltenden Stelle im Rahmen der Prüfung von Zinssenkungsanträgen für geförderte Eigentumsmaßnahmen | 20,00 |

§ 2

Die 7. Änderung der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Xanten tritt zum 01.01.2019 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung zur 7. Änderung der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Xanten wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Xanten, 12.12.2018

gez.:
Görtz
Bürgermeister

Vergabeordnung der Stadt Xanten vom 12.12.2018

Aufgrund des § 7 Abs. 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. 11. 2016 (GV. NRW. S. 966), hat der Rat der Stadt Xanten am 11.12.2018 folgende Vergabeordnung der Stadt Xanten beschlossen:

1. Geltungsbereich

- 1.1 Die Vergabeordnung regelt unter Beachtung der Gemeindehaushaltsverordnung NRW sowie der einschlägigen europarechtlichen und nationalen Vergabevorschriften die Vergabepraxis der Stadt Xanten. Sie gilt für alle Lieferungen und Leistungen einschließlich Bauleistungen, die die Stadt Xanten vergibt. Vorbehaltlich des Beschlusses des Verwaltungsrates des Dienstleistungsbetriebes Stadt Xanten –AöR- vom 13.12.2018 gilt diese Vergabeordnung auch für alle Lieferungen und Leistungen einschließlich Bauleistungen, die der Dienstleistungsbetrieb Stadt Xanten (DBX) vergibt.
- 1.2 Bei der Vergabe von Aufträgen für Maßnahmen und Lieferungen, die mit Bundes-

oder Landesmitteln oder sonstigen öffentlichen Mitteln gefördert werden, gelten zusätzlich die Bedingungen und Auflagen des jeweiligen Bewilligungsbescheides.

2. Grundlagen

Für die Vergabe von Aufträgen gelten

- a) Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW),
- b) Gemeindehaushaltsverordnung NRW (GemHVO) und die vom Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung erlassenen Vergabegrundsätze für Gemeinden nach § 25 GemHVO (Kommunale Vergabegrundsätze)
- c) Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkung (GWB),
- d) Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Vergabeverordnung – VgV),
- e) Verordnung über die Vergabe von öffentlichen Aufträgen im Bereich des Verkehrs, der Trinkwasserverordnung und der Energieversorgung (Sektorenverordnung – SektVO),
- f) Verordnung über die Vergabe von Konzessionen (Konzessionsvergabeordnung – KonzVgV),
- g) Verordnung zur Statistik über die Vergabe öffentlicher Aufträge und Konzessionen (Vergabestatistikverordnung – VergStatVO),
- h) Korruptionsbekämpfungsgesetz (KorruptionsbG),
- i) Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen (TVgG NRW),
- j) Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB),
- k) Unterschwellenvergabeordnung (UVgO),
- l) Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI),
- m) Gesetz über die förmliche Verpflichtung nichtbeamteter Personen (Verpflichtungsgesetz),
- n) Vergabehandbuch des Bundes (VHB Bund),
- o) Runderlass zu Eignungsnachweisen durch Präqualifikation bei beschränkten Ausschreibungen ohne Teilnahmewettbewerb und bei freihändigen Vergaben

in der jeweils gültigen Fassung.

3. Zuständigkeiten

3.1 Vergabezuständigkeiten bei der Stadt Xanten

3.1.1 Vergaben bis zum Betrag von 50.000,00 € erfolgen durch den Bürgermeister.

- 3.1.2 Vergaben bei Beträgen über 50.000,00 € erfolgen durch den Hauptausschuss.
- 3.2 Vergabezuständigkeiten beim Dienstleistungsbetrieb Stadt Xanten –AöR (Beschluss des Verwaltungsrates vom 07.07.2016)
 - 3.2.1 Vergaben bis zum Betrag von 50.000,00 € erfolgen durch den Vorstand.
 - 3.2.2 Vergaben bei Beträgen von 50.000,00 € bis 1.000.000,00 € erfolgen gemeinsam durch den Vorstand und die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Verwaltungsrates. Über Vergaben mit einem Auftragswert von mehr als 200.000,00 € ist der Verwaltungsrat in seiner nächsten Sitzung zu informieren.
 - 3.2.3 Vergaben bei Beträgen über 1.000.000,00 € erfolgen durch den Verwaltungsrat.

4. Vergabearten

- 4.1 Der Vergabe von Aufträgen muss eine öffentliche Ausschreibung vorausgehen, sofern nicht die in den nachfolgenden Ziffern 4.2 – 4.6 angeführten Voraussetzungen eine beschränkte Ausschreibung oder eine freihändige Vergabe /Verhandlungsvergabe zulassen.

Bei Erreichen der in § 106 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) genannten Schwellenwerte sind die Vergabeverfahren für Bauleistungen zusätzlich nach den EU-Paragraphen der VOB/A durchzuführen. Die Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen sowie von freiberuflichen Leistungen richten sich oberhalb der EU-Schwellenwerte nach den Vorschriften des GWB und der VgV.

4.2 Wertgrenzen

Aus wirtschaftlichen Gründen und zur Reduzierung des Verwaltungsaufwandes bei Vergaben werden die nachfolgend aufgeführten Wertgrenzen (Beträge ohne Umsatzsteuer) bestimmt, innerhalb derer Direktaufträge, freihändige Vergaben /Verhandlungsvergaben, Vergaben nach beschränkter Ausschreibung – auch nach öffentlichem Teilnahmewettbewerb – allgemein zugelassen sind. Abweichungen im Einzelfall sind nach Maßgabe der UVgO bzw. VOB zulässig.

4.2.1 Direktauftrag

Beauftragung ohne Durchführung eines Vergabeverfahrens bei einem veranschlagten Wert (ohne Umsatzsteuer)

-bis 5.000,00 € nach UVgO,

-bis 5.000,00 € nach VOB/A.

Gemäß den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ist vor der Auftragserteilung die Angemessenheit des Preises zu prüfen. Zwischen den beauftragten Unternehmen soll gewechselt werden.

4.2.2 Freihändige Vergabe/Verhandlungsvergabe ohne Teilnahmewettbewerb

Bei Vergaben mit einem veranschlagten Wert (ohne Umsatzsteuer)

-bis 25.000,00 € nach UVgO,

-bis 50.000,00 € nach VOB/A.

Die genannten Wertgrenzen können im Einzelfall bis

100.000,00 € erhöht werden. Die Entscheidung über eine Erhöhung trifft bei der Stadt Xanten die Fachbereichsleiterin/der Fachbereichsleiter gemeinsam mit der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister, beim Dienstleistungsbetrieb Stadt Xanten (DBX) der Vorstand gemeinsam mit der/dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates.

Ein vorheriger Teilnahmewettbewerb muss stattfinden, wenn die Marktteilnehmer für

die Anforderung von Angeboten nicht bekannt sind.

4.2.3 Beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb

Bei Vergaben mit einem veranschlagten Wert (ohne Umsatzsteuer)

-bis 100.000,00 € nach UVgO,

-bis 500.000,00 € nach VOB/A.

Ein vorheriger Teilnahmewettbewerb muss stattfinden, wenn die Marktteilnehmer für die Anforderung von Angeboten nicht bekannt sind.

4.3 Verhandlungsvergabe für freiberufliche Leistungen gemäß § 50 UVgO

Freiberufliche Leistungen im Sinne des § 18 Abs. 1 Nr. 1 des Einkommenssteuergesetzes (z.B. Architekten-, Ingenieur- oder Wirtschaftsprüferleistungen) sind grundsätzlich im Wettbewerb zu vergeben, wenn der Auftragswert unterhalb des EU-Schwellenwertes für Liefer- und Dienstleistungsaufträge liegt. In der Regel ist eine Verhandlungsvergabe ohne Teilnahmewettbewerb durchzuführen, bei der mindestens drei Bieter zur Angebotsabgabe aufgefordert werden. Abweichungen hiervon bedürfen der Begründung in der Vergabedokumentation. Es müssen objektive Gründe vorliegen, welche eine Vergabe im Wettbewerb nicht bzw. nur eingeschränkt ermöglichen. Wird der EU-Schwellenwert erreicht, sind die Vorschriften des GWB und der VgV anzuwenden.

4.4 Eine Teilung zusammenhängender Leistungen zur Umgehung bindender Vorschriften ist unzulässig.

4.5 Die bereits in der VOB/A und UVgO geregelten Ausnahmetatbestände für eine beschränkte Ausschreibung oder eine freihändige Vergabe/Verhandlungsvergabe bleiben unberührt. Es ist aktenkundig zu machen, weshalb von einer öffentlichen oder beschränkten Ausschreibung abgesehen worden ist.

4.6 Sonderregelung

Die Vorschriften dieser Vergabeordnung finden keine Anwendung für Lieferungen und Leistungen zu Tagespreisen, bei der Schulbuchvergabe sowie in besonders gelagerten Ausnahmefällen, die eine Sofortmaßnahme erfordern, wie z. B. bei Sturmschäden, Ausfall von Heizungs-, Be- und Entlüftungsanlagen, Einbruchschäden, Glasschäden sowie Reparaturarbeiten zur Abwendung einer Gefahr u. ä., bei der Bekämpfung von Katastrophen, Epidemien und sonstigen Notfällen.

4.7 Auftragserteilung

Die Aufträge sind ab einer Höhe von 500,00 € grundsätzlich schriftlich zu erteilen.

Wird in begründeten Fällen ein Auftrag mündlich oder fernmündlich erteilt, ist er unverzüglich schriftlich zu bestätigen. Der Schriftform genügt auch eine Nachricht in elektronischer Form.

4.8 Nachträge

Nachtragsaufträge sind grundsätzlich schriftlich zu erteilen. Die Auftragserteilung ist so rechtzeitig zu veranlassen, dass die Entscheidungsbefugnis nicht beeinträchtigt wird. Dies gilt nicht bei Entscheidungen vor Ort, die keinen Aufschub dulden oder wenn ein Nachtrags-Angebotsverfahren den Fortgang der Maßnahme unverhältnismäßig verzögern würde. Die Preise der Nachtragsangebote sind auf der Grundlage der Preisvereinbarungen des Hauptangebotes auf Angemessenheit zu prüfen. Die sachliche Begründung der Nachträge sowie die preisliche und fachtechnische Prüfung der Nachträge sind zu dokumentieren.

4.9 Berichtspflicht bei Nachträgen

Nachtragsaufträge sind ab einer Höhe von 50.000,00 € dem Hauptausschuss (bei Vergaben der Stadt Xanten) bzw. dem Verwaltungsrat des Dienstleistungsbetriebes Stadt Xanten (bei Vergaben des Dienstleistungsbetriebes Stadt Xanten –AÖR) in der nächsten Sitzung schriftlich zur Kenntnis zu geben.

4.10 Dienstanweisung

Näheres wird in einer Dienstanweisung geregelt.

5. Verbot ausbeuterischer Kinderarbeit

Für die Vergabe gelten die ratifizierten internationalen Sozialstandards nach den Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO), insbesondere das Verbot ausbeuterischer Kinderarbeit. Näheres wird in der Dienstanweisung zur Vergabeordnung geregelt.

6. Inkrafttreten

Diese Vergabeordnung der Stadt Xanten tritt am Tage nach Ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Vergabeordnung der Stadt Xanten vom 07.10.2016 in der Fassung der 2. Änderung vom 20.10.2017 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Vergabeordnung der Stadt Xanten wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Ordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Ordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss der Ordnung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Xanten, 12.12.2018

gez:
Görtz
Bürgermeister

**Dienstleistungsbetrieb
Stadt Xanten –AöR-**

**Satzung vom 14.12.2018
zur 3. Änderung der
Satzung des Dienstleistungsbetriebes Stadt Xanten (Anstalt des öffentlichen Rechts)
über die Erhebung von Kanalanschlussbeiträgen, Abwassergebühren,
Kleininleiterabgabe und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse**

Aufgrund

- der §§ 7,8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), in der jeweils geltenden Fassung,
- der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8, 10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NW. 1969, S. 712), in der jeweils geltenden Fassung,
- des § 54 des Landeswassergesetzes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), in der jeweils geltenden Fassung sowie
- des Nordrhein-Westfälischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz vom 08.07.2016 (AbwAG NRW, GV. NRW. 2016, S. 559 ff), in der jeweils geltenden Fassung,

hat der Verwaltungsrat des Dienstleistungsbetriebes Stadt Xanten in seiner Sitzung am 13. Dezember 2018 folgende Änderung der *Satzung des Dienstleistungsbetriebes Stadt Xanten (Anstalt des öffentlichen Rechts) über die Erhebung von Kanalanschlussbeiträgen, Abwassergebühren, Kleininleiterabgabe und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse* beschlossen:

**§ 1
Gebührenhöhe**

§ 6 Abs. 1 und 2 werden in folgender Form neugefasst:

- (1) *Die Schmutzwassergebühr beträgt 3,93 Euro je Kubikmeter Frischwasser im Jahr.*
- (2) *Für die Niederschlagswassergebühr werden eine Grundgebühr und eine Benutzungsgebühr erhoben. Die Benutzungsgebühr wird ab 2019 mit 0,58 Euro je Quadratmeter abflusswirksame Fläche festgesetzt. Für die Möglichkeit des Einleitens*

von bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Flächen wird für 2019 je Quadratmeter eine Jahresgrundgebühr von 0,33 Euro erhoben.

**§ 2
Inkrafttreten**

Diese Satzung zur 3. Änderung der Satzung des Dienstleistungsbetriebes Stadt Xanten (Anstalt des öffentlichen Rechts) über die Erhebung von Kanalanschlussbeiträgen, Abwassergebühren, Kleineinleiterabgabe und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

- (1) Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
- (2) Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) diese Satzung wurde nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht,
 - c) der Bürgermeister bzw. der Verwaltungsratsvorsitzende hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Dienstleistungsbetrieb Stadt Xanten vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache, die den Mangel ergibt, bezeichnet worden.

Xanten, 14.12.2018

gez.
Franke
Verwaltungsratsvorsitzender
des Dienstleistungsbetriebes Stadt Xanten

Satzung zur 1. Änderung der Gebührenordnung für die Parkscheinautomaten im Gebiet der Stadt Xanten (Parkgebührenordnung) vom 18.12.2018

Aufgrund des § 6 a Abs. 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) vom 19.12.1952 (BGBl. I S. 837) in der zurzeit geltenden Fassung und des § 2 Abs. 3 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) vom 23.08.1999 in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 38 Buchstabe b) des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV. NRW. S. 528) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Xanten am 12.12.2018 folgende 1. Änderung zur neuen Gebührenordnung für Parkscheinautomaten im Gebiet der Stadt Xanten (Parkgebührenordnung) beschlossen:

§ 1

§ 5, letzter Satz wird wie folgt geändert: Eine Kurzparkdauer von 30 Minuten ist kostenlos.

§ 2

Diese Satzung zur 1. Änderung der Gebührenordnung für die Parkscheinautomaten im Gebiet der Stadt Xanten – Parkgebührenordnung - tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung zur 1. Änderung der Gebührenordnung für die Parkscheinautomaten im Gebiet der Stadt Xanten (Parkgebührenordnung) der wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Xanten, 18.12.2018

gez:
Görtz
Bürgermeister